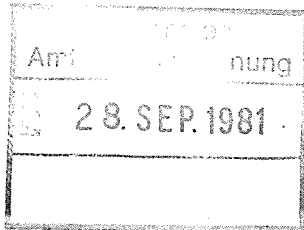


AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN



VOM

22. September 1981

Nr. 5184

OLTEN: Genehmigung des Gestaltungsplanes Industriestrasse,
GB Olten Nr. 4841

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan "Industriestrasse, GB Nr. 4841" zur Genehmigung.

Der vorliegende Gestaltungsplan und die zugehörigen Sonderbauvorschriften regeln die Ueberbauung des Grundstückes GB Olten Nr. 4841 an der Industriestrasse durch ein 5-geschossiges Lagerhaus mit maximal ca. 27 m Höhe, und die zugehörige Erschliessung. Gemäss § 46 BauG ist u.a. für Bauten mit mehr als 20 m Höhe in jedem Fall ein Gestaltungsplan nötig.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 29. Mai bis 29. Juni 1981. Es gingen keine Einsprachen ein. Der Stadtrat genehmigte den Plan und die Sonderbauvorschriften am 2. Juli 1981.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgendes zu bemerken:

Das durch den vorliegenden Plan festgelegte Bauvorhaben unterschreitet die Grenzabstände gegen Südwesten und Nordosten sowie den Gebäudeabstand zum bestehenden Getreidesilo nordöstlich. Nach § 30 des kant. Baureglementes kann die Baubehörde bei Industriebauten und gewerblichen Bauten mit störendem Betrieb im Einvernehmen mit der solothurnischen Gebäudeversicherung und mit dem kantonalen Arbeitsinspektorat Ausnahmen von Grenz- und Gebäudeabstandsvorschriften gestatten, wenn

das erforderliche Näherbaurecht vorliegt und im Grundbuch eingetragen wird. Die solothurnische Gebäudeversicherung und das kant. Arbeitsinspektorat haben den vorliegenden Gestaltungsplan und das Baugesuch für das Lagerhaus geprüft. Beide stimmen unter Vorbehalt der Zustimmung der Nachbarn den Grenz- und Gebäudeabständen gemäss Gestaltungsplan zu. Im übrigen wird auf den Entscheid Nr. 337 vom 9. März 1981 des Arbeitsinspektorates des Kantons Solothurn verwiesen. Vor Erteilung einer Baubewilligung sind die erforderlichen Näherbaubewilligungen beizubringen und im Grundbuch eintragen zu lassen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Gestaltungsplan "Industriestrasse, GB Olten Nr. 4841" der Einwohnergemeinde der Stadt Olten wird genehmigt.
2. Vor Erteilung einer Baubewilligung sind die nötigen Näherbaurechte einzuholen und im Grundbuch eintragen zu lassen.
3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- Kto. 2010.230

Publikationskosten: Fr. 18.-- Kto. 2030.300

Fr. 218.-- (Staatskanzlei Nr. 975) KK

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gey

Bau-Departement (2) HS

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 Satz gen. Plänen

Rechtsdienst Bau-Departement

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Kreisbauamt II, 4600 Olten

Amtschreiberei Olten, 4600 Olten, mit je 1 Satz gen. Plänen
(folgen später)

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2)

Arbeitsinspektorat

Soloth. Gebäudeversicherung

Ammannamt der EG, 4600 Olten, Belastung im KK / EINSCHREIBEN

Baudirektion Olten, Stadthaus, 4600 Olten, mit den restl.
Sätzen gen. Pläne (folgen später)

Amtsblatt Publikation:

Es wird genehmigt: Der Gestaltungsplan "Industriestrasse,
GB Nr. 4841 der Stadt Olten.

... ..

... ..

... ..

... ..